

FAQ

Innovationsfonds Kunst

Wie ist der zeitliche Ablauf der Ausschreibung?

Die Bewerbungsfrist endet am Sonntag, den 11. Dezember 2016. Wir prüfen alle fristgerecht eingegangenen Anträge auf die formalen Voraussetzungen. Daraufhin sichtet eine unabhängige Jury die Projektanträge und berät sich voraussichtlich an einem Termin Mitte Februar. Wir geben die Ergebnisse nach der Jurysitzung bekannt. Die Projekte könnten dann Mitte März 2017 beginnen.

Wie viele Projektlinien gibt es insgesamt und welche sind diese?

Es gibt insgesamt 5 Projektlinien:

- **Innovative Kunst- und Kulturprojekte**
- **Projekte mit Schwerpunkt im Bereich der Kulturellen Bildung**
- **Kunst und Kultur im und für den Ländlichen Raum**
- **Interkultur**
- **Kulturprojekte zur Integration und Partizipation von Flüchtlingen**

Die Informationen zu der Frage, unter welche Projektlinie Ihr Projekt subsumiert werden kann, entnehmen Sie bitte der jeweiligen Richtlinie.

Darf ich mehrere Anträge stellen?

Ja, Sie dürfen mehrere Anträge stellen, in einer oder mehreren Projektlinien. Wir empfehlen jedoch, sich auf einen bzw. wenige Anträge zu konzentrieren. Sollten Sie mehrere Projektanträge einreichen wollen, so müssen sich die einzelnen Projekte inhaltlich unterscheiden. Eine Antragsstellung derselben Projektidee in mehreren Projektlinien ist nicht möglich.

Kann ich einen Projektantrag erneut einreichen?

Haben Sie sich mit Ihrem Projekt bereits in einer vorherigen Ausschreibungsrunde beworben und wurde dieser Projektantrag abgelehnt, so dürfen Sie sich mit diesem Projekt nicht erneut bewerben.

Bin ich überhaupt antragsberechtigt?

Zunächst muss Ihre Einrichtung gemeinnützig organisiert sein, z. B. als gemeinnütziger Verein, gemeinnützige GmbH, Stiftung oder öffentlich-rechtliche Körperschaft.

Einzelpersonen können keine Anträge stellen. Wenn Sie als Einzelkünstlerin/ Einzelkünstler eine Projektidee haben, benötigen Sie einen antragsberechtigten Kooperationspartner. Dieser muss dann als Antragsteller fungieren; Sie selbst tragen sich als Mit Antragsteller ein. Zu beachten ist dabei, dass der Antragsteller zwingend bei der Projektdurchführung für einen zentralen Part des Projektes verantwortlich sein muss.

Ein weiteres Kriterium ist Ihr Standort: er muss zwingend in Baden-Württemberg sein.

Des weiteren müssen Sie eine Einrichtung oder ein Ensemble aus dem Kunst- und Kulturbereich sein und dem Ressortbereich des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg zuzuordnen sein, hier dem Bereich der Kunstabteilung.

Einen Überblick über die vom Kunstministerium geförderten Bereiche erhalten Sie unter <http://mwk.baden-wuerttemberg.de/de/kunst-kultur/>

So zählen inhaltlich zum Ressortbereich beispielsweise:

Theater (Staatstheater, Kommunaltheater, Kleintheater, Figurentheater, Freie Theater, Amateurtheater), Soziokulturelle Zentren, Tanz, Orchester, Chöre und Ensembles, Amateurmusik, Festspiele, Kunst- und Musikhochschulen, Museen, Galerien, Kunstvereine, Literatur, der Film- und Medienbereich, Archive, Bibliotheken, etc.

Es ist dabei nicht vorausgesetzt, dass Sie bereits vom Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg gefördert wurden/ werden.

Nicht antragsberechtigt sind Einrichtungen, die anderen Ministerien zugeordnet sind, wie z. B. Jugendkunstschulen, Jugendhäuser, LKJ, caritative Einrichtungen, VHS, etc.

Ebenfalls nicht antragsberechtigt sind Kommunen, Kulturämter oder Landratsämter als solche. Antragsberechtigt sind aber die kommunal getragenen Kultureinrichtungen, wie städtische Museen, Kommunaltheater etc. (s.o.).

Gibt es eine maximale Fördersumme?

Ja, sie beträgt pro Projekt max. 50.000 € bzw. Bei der Projektlinie „Kulturprojekte zur Integration und Partizipation von Flüchtlingen“ beträgt die Maximalförderung pro Projekt 15.000 €.

Gibt es eine Mindestfördersumme?

Eine Mindestfördersumme für ein Projekt gibt es nicht.

Kann das Projekt zu 100 % aus dem Innovationsfonds finanziert werden?

Nein, Sie müssen mindestens 20 % der Projektkosten über eigene Mittel oder Drittmittel finanzieren. Eine Ausnahme könnte im Einzelfall bei kleinen Einrichtungen gemacht werden, die zudem in strukturschwachen Regionen ansässig sind und deshalb wenig Chancen haben, Mittel einer Kommune oder aus der Wirtschaft zu akquirieren.

Ist es schädlich, wenn ich Fördergelder einer Kommune oder eines Landkreises erhalte?

Nein, ganz im Gegenteil. Ziel des Innovationsfonds ist, dass sich die Kommune, in der Sie Ihren Sitz haben bzw. in der Aufführungen Ihres Projektes geplant sind, finanziell am Projekt beteiligt.

Kann das Projekt zusätzliche Landesmittel aus anderen Fördertöpfen erhalten?

Eine ergänzende Förderung durch die Baden-Württemberg Stiftung ist nicht erlaubt. Ebenso ist eine Förderung aus dem Innovationsfonds Kunst in der Regel ausgeschlossen, wenn Ihr Projekt eine Förderung aus anderen Projektlinien des Landes erhält. Das ist zum Beispiel der Fall, wenn das Projekt von einem Ministerium, einem Regierungspräsidium oder mit Mitteln des Landesverbandes Freier Theater oder aus den Projektmitteln der Privattheater gefördert wird.

Kann es sein, dass die Jury nur einen Teil der Antragssumme bewilligt?

Ja, die Jury ist in ihrer Entscheidung über die Höhe der Fördersumme frei.

Projektlaufzeit - wann darf mein Projekt frühestens beginnen?

Wann muss es spätestens enden?

Ihr Projekt darf im Rahmen der aktuellen Ausschreibung (2017_1) **frühestens Mitte März 2017 beginnen**, der Projektbeginn muss jedoch spätestens im Dezember 2017 erfolgen. **Anträge vor diesem Termin werden nicht berücksichtigt.** Weitere Informationen sind den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) zu entnehmen. Das Projekt muss befristet und grundsätzlich bis spätestens zwei Jahre nach Projektbeginn durchgeführt sein.

Ist eine mehrjährige Laufzeit des Projektes möglich?

Ja, eine mehrjährige Laufzeit des Projektes ist möglich.

Bei sogenannten Anschubfinanzierungen muss der Antragsteller aber grundsätzlich sicherstellen, dass ein mehrjährig angelegtes Projekt auch über den Förderzeitraum des Innovationsfonds Kunst hinaus fortgeführt werden kann. Sollte es sich um einen Förderantrag für eine Konzeption handeln, ist eine Finanzierung bzw. Anschubfinanzierung von maximal zwei Jahren möglich.

Wie plane ich im Rahmen des Finanzierungsplans den Zeitpunkt und die Höhe des Mittelabflusses?

Bei positiver Förderentscheidung wird nach der schriftlichen Zusage ein Abfrageformular per Mail versandt. Darin muss der Antragsteller die Richtigkeit seiner Angaben bestätigen und bestätigen, dass er das Projekt, wie im Antrag beschrieben, durchführen kann und wird. Den geplanten Zeitpunkt und die Höhe des Mittelabflusses geben Sie im Antragsformular im Zuge des Finanzierungsplans und nochmals im Abfrageformular an.

Bitte beachten Sie bei Ihrer Planung des Mittelabflusses, dass abgerufene Mittel innerhalb von zwei Monaten verwendet werden müssen.

Wann müssen spätestens alle Unterlagen zur Bewilligung vorliegen?

Spätestens vier Wochen nach der schriftlichen Zusage müssen alle für die Bewilligung benötigten Unterlagen schriftlich per Post vorliegen:

- Projektantrag mit Originalunterschrift (Eingangsbestätigung)
- aktueller, ausführlicher Kosten- und Finanzierungsplan

- ausgefülltes, unterschriebenes Abfrageformular

Falls die Jury entscheidet, ein Projekt mit einer Fördersumme zu befürworten, die geringer ist als die beantragte Summe, muss der Projektträger einen überarbeiteten, in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichenen Kosten- und Finanzierungsplan einreichen.

Wie lange darf ein zur Förderung zugesagtes Projekt, das z. B. aufgrund fehlender Konkretisierung noch nicht bewilligt werden konnte, in die Zukunft „geschoben“ werden? Wie lange dürfen bewilligte Projekte „aufgeschoben“ werden?

Projekte müssen grundsätzlich im beantragten Zeitraum durchgeführt werden. Lediglich in besonders begründeten Ausnahmefällen kommt eine Verschiebung des zugesagten, aber noch nicht bewilligten Projekts bis zu maximal zwei Jahren in Betracht. Bereits bewilligte Projekte dürfen ebenfalls in besonders begründeten Ausnahmefällen bis zu maximal zwei Jahre „aufgeschoben“ werden.

Welche Folgen hat eine Veränderung des Projekts, beispielsweise wenn es aus finanziellen Gründen in einem kleineren Umfang durchgeführt werden soll?

Wenn Finanzierungsschwierigkeiten dazu führen, dass das Projekt nur noch in anderer Form oder in verkleinertem Umfang durchgeführt werden kann, als zunächst in dem Projektantrag beschrieben, behält sich das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg vor, von der Projektförderung Abstand zu nehmen. Insoweit besteht keine Bindung an die Juryentscheidung. Hintergrund ist, dass die Juryentscheidung bei stark reduziertem Projekteinhalt anders getroffen worden wäre.

**Welche inhaltlichen Kriterien muss mein Projekt erfüllen?
Gibt es Unterschiede bei den drei Projektlinien?**

Der Innovationsfonds Kunst soll die Möglichkeit schaffen, kreative Projekte zu verwirklichen, die neue Wege oder Formate ausprobieren, genreübergreifend angelegt sind o. ä. Solche Projektideen fallen nicht selten durch „herkömmliche Förderraster“ und haben es deshalb oft schwerer, Fördermittel zu akquirieren. Der Innovationsfonds Kunst ist deshalb offen für Ihre kreativen Projektideen.

Die Jury wird sich bei ihrer Entscheidung an Kriterien orientieren, zum Beispiel impulsgebende Wirkung, kooperative Elemente, besondere Zielgruppenorientierung und Nachhaltigkeit. Die Kriterien und inhaltliche Ausrichtung können Sie den jeweiligen Richtlinien entnehmen. Ihr Projekt muss nicht zwingend alle aufgeführten Merkmale erfüllen - die Kriterien sollen Ihnen Anhaltspunkte für die Projektgestaltung geben.

Weitere Fragen - an wen kann ich mich wenden?

Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg

Referat 51 - Grundsatzangelegenheiten, Theater, Festspiele, Orchester und Literaturförderung -
Büro Innovationsfonds Kunst

Tel.: 0711 279-2967

Fax: 0711 279-3213

innovationsfonds-kunst@mwk.bwl.de

*Bitte beachten Sie, dass in der Zeit vom 23.12.2016 bis zum 06.01.2017
das Büro des Innovationsfonds Kunst nicht besetzt ist.*